

Dipl. Betriebswirtin (FH) Alexandra Rothermel, Steuerberaterin

Igelhöhstraße 31
64646 Heppenheim
Tel.: 06252-671896
Fax: 06252-671897

A. Rothermel Igelhöhstraße 31 64646 Heppenheim

USt-ID: DE 249245966
Sparkasse Starkenburg
Kontonummer: 10299698
IBAN DE77 5095 1469 0010 2996 98
BLZ: 509 514 69
BIC HELADEF1HEP

Heppenheim, den 11.12.2014

Gesetzlicher Mindestlohn Neuregelung ab 01.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Sie bereits informiert haben, tritt zum 01.01.2015 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto pro Zeitstunde in Kraft. Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Mindestens ebenso stark trifft Sie nun die neue Aufzeichnungspflicht: Ab 01.01.2015 müssen für Mini-jobber, kurzfristig Beschäftigte **sowie** Arbeitnehmer in den Branchen, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind (§2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes), Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Gehören Sie einer dieser Branchen an, müssen Sie die Arbeitszeit für *alle* Arbeitnehmer aufzeichnen, also auch diejenigen mit festem Entgelt und/oder vereinbarter fester Arbeitszeit. Eine entsprechende Vorlage zur Arbeitszeitdokumentation stellen wir Ihnen zur Verfügung. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.

Sorgfalt ist auch geboten, wenn Sie ein anderes Unternehmen mit Dienst- oder Werksleistungen beauftragen. Denn Sie stehen in der Haftung, wenn dieses seinen Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern eine schriftliche Bestätigung geben zu lassen, dass diese den Mindestlohn bezahlen.

Wir raten Ihnen, diese Vorgaben zu beachten, da die Einhaltung des Mindestlohns von der Zollverwaltung kontrolliert wird und Verstöße mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Unternehmen, die gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, können zudem von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Selbstverständlich können Sie sich auf uns verlassen. Wir legen bei Ihrer Lohnabrechnung großen Wert auf höchste Qualitätsstandards und unterstützen Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen.

Bei Fragen zum Thema Mindestlohn beraten wir Sie gerne. Sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Rothermel